

Dipl. oec. L. Goerke und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

www.goerke-steuerberater.de

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0
Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80
Fax 030-65 66 10 81

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
«ZMSD/Zentrale
Mandantenummer»

Datum
März 2010

Information für unsere Mandanten Nr. 2 / 2010

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

kurz vor den Osterfeiertagen, möchten wir Ihnen u.a. Informationen geben, wie die deutsche Bundesregierung Vorgaben der Europäischen Union umsetzt.

Als Anlage stellen wir Ihnen eine Übersicht zur Verfügung, aus der Sie ersehen können, wo Sie noch ggfs. vor Ostern Platz in Ihren Aktenschränken schaffen können.

1. Zusammenfassende Meldung

Das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften wurde inzwischen durch den Bundesrat am 05.03.2010 verabschiedet. In diesem Gesetz wird unter anderem eine Vorgabe der Europäischen Union umgesetzt, die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Leistungen zu verkürzen. Danach müssen Unternehmer, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausführen, bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats (Meldezeitraum), dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz übermitteln. Beträgt die Summe der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen für das laufende Kalendervierteljahr nicht mehr als 50.000 €, kann die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden. In der Zeit vom 01.07.2010 bis zum 31.12.2011 tritt an die Stelle von 50.000 € der Betrag von 100.000 €. Die Neuregelung findet grundsätzlich auch für Unternehmer Anwendung, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt haben.

Unser Hinweis: Die am 01.07.2010 in Kraft tretende Regelung wird in der Praxis Probleme aufwerfen. Ist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung Dauerfristverlängerung beantragt worden, fallen die Abgabefristen der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung auseinander. Für Fragen zu den veränderten Abgabefristen Ihrer Unterlagen stehen unsere Mitarbeiter in den Beratungsstellen gern zur Verfügung. Die Berichtigung einer fehlerhaften oder unvollständigen Zusammenfassenden Meldung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen.

2. Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung

Selbständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert sind, sollten beachten, dass Sie den Nachweis Ihres Einkommens gegenüber der Krankenkasse nur durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides führen können, dies entschied kürzlich das Bundessozialgericht. Nach der vorbenannten Entscheidung ist eine Herabsetzung der zu zahlenden Beiträge seitens der Krankenversicherung wegen verschlechterter Einkommenslage des Versicherten, durch Vorlage bzw. betriebswirtschaftlicher Auswertungen etc. grundsätzlich nicht mehr möglich.

In einem weiteren Fall hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die gesetzlichen Krankenkassen private Rentenversicherungen ihrer freiwilligen Mitglieder zur Beitragsbemessung heranziehen dürfen. Lässt sich der Versicherte mit einer Einmalzahlung seiner Versicherung abfinden, darf die Kasse demnach über Jahre Beiträge auf errechnete monatliche Rentenzahlungen erheben. Dies verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, auch wenn für Pflichtversicherte andere Regelungen gälten. Das Urteil findet auch für die freiwillige Pflegeversicherung Anwendung.

3. Grundsteuererlass für Mietausfälle 2009

Bei Mietausfällen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer zu stellen. Diesem wird jedoch nur dann stattgegeben, wenn eine wesentliche Ertragsminderung vorliegt, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Eine wesentliche Ertragsminderung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25% erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50% vorgesehen.

Unser Hinweis: Für Mietausfälle in 2009 muss der Antrag zwingend bis zum 31.03.2010 gestellt werden. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

4. Abfindung -Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses-

Der Zufluss einer Abfindung anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Weise steuerwirksam gestaltet werden, dass die Fälligkeit der Abfindung (Auszahlung) hinausgeschoben wird.

Im einen dem Bundesfinanzhof vorgelegten Fall wurde der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abfindungsleistung für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers zunächst in einer Betriebsvereinbarung auf November des Streitjahres bestimmt. Die Vertragsparteien verschoben jedoch vor dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt im Interesse einer für den Arbeitnehmer günstigeren steuerlichen Gestaltung den Eintritt der Fälligkeit einvernehmlich auf den Januar des Folgejahres. Entsprechend wurde die Abfindung auch erst im Folgejahr ausgezahlt.

Weil die Besteuerung vom Zufluss der Abfindung abhängt, war die Abfindung nach der Beurteilung des BFH auch erst im Auszahlungsjahr zu versteuern

Unser Hinweis: In einem „Einmalbetrag“ ausbezahlte Abfindungen dürfen auch in Zukunft nicht auf mehrere Steuerjahre aufgeteilt werden, um die Steuerlast zu senken. Anders verhält es sich aber, sobald ein Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber eine Fälligkeitsvereinbarung schließt. Damit kann die Auszahlung der Abfindung auf mehrere Kalenderjahre verteilt werden. Entscheidend für die Besteuerung ist der Zeitpunkt, an dem das Geld dem Arbeitnehmer zugeflossen ist.

5. PKW-Erwerb durch Privatperson, Entzug der Abwrackprämie bei Einlage ins Betriebsvermögen

Ausschließlich Privatpersonen kamen 2009 in den Genuss der Abwrackprämie. Demzufolge erwarben einige Unternehmer das neue Auto offiziell privat und legten es anschließend in das Betriebsvermögen ein. Diese Einlage ist prämienschädlich.

Werden während einer Betriebs- oder Umsatzsteuersonderprüfung oder durch eingereichte Belege Verdachtsmomente für einen Missbrauch bei der Abwrackprämie bekannt, wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert. Darauf wird durch die Oberfinanzdirektion Hannover in einem aktuellen Erlass hingewiesen.

Unser Hinweis: Ein Verdachtsmoment könnte sich aus einer Rechnung ergeben, bei der für den Erwerb eines Neu-/Jahreswagens die Umweltprämie auf den Anschaffungspreis angerechnet wird und das Fahrzeug sofort dem Betriebsvermögen zugeordnet worden ist. Der Erlass regelt jedoch nicht, welche Zeitspanne mit „sofort“ zu verstehen ist.

6. Aufbewahrung von Unterlagen

6.1 Gesetzliche Grundlagen im Handels- und Steuerrecht

Im Grundsatz stimmen handels- und steuerrechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung überein. Die handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung gem. § 238 Abs. 2 HGB gelten für Kaufleute (Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften). Für Gewerbetreibende ohne Kaufmannseigenschaft gelten diese nicht; regelmäßig sind für diesen Personenkreis jedoch besondere steuerliche Aufbewahrungspflichten zu beachten.

Steuerrechtlich erweitert § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO den Katalog der aufzubewahrenden Unterlagen um sonstige Unterlagen. (s. Pkt. 6.2)

Nach Handelsrecht ist der Kaufmann verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

6.2 Art und Umfang der aufzubewahrenden Unterlagen

Der Umfang der aufzubewahrenden Unterlagen ist im § 257 HGB geregelt. Damit ein sachkundiger Dritter in angemessener Zeit die Aufzeichnungen überprüfen kann, sind die entsprechenden Unterlagen der Art nach – systematisch geordnet – aufzubewahren, das sind:

- Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen
- empfangene und abgesandte Handelsbriefe
- Belege für Buchungen der zu führenden Bücher
- Jahresabschlüsse, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen - und sonstige Organisationsunterlagen

Das Steuerrecht erweitert diesen Katalog um sonstige Unterlagen, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind, ohne Buchungsbelege zu sein, dazu zählen z.B.:

- Aufzeichnungen beim Lohnsteuerabzug
- Protokolle von Gesellschafterversammlungen
- Kontenpläne
- Kassenzettel und Bons, Preisverzeichnisse
- Prüfungsberichte
- Dokumentationen zu eigenen EDV-Programmen

Unser Hinweis: Die Finanzverwaltung kann selbst bei unverschuldetem Verlust von aufbewahrungspflichtigen Buchführungsunterlagen die Besteuerungsgrundlagen schätzen, da die Buchführung nicht mehr ordnungsgemäß ist. Ausnahmen gelten nur dann, wenn die Unterlagen aufgrund höherer Gewalt verloren gegangen sind und keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Buchführung vorliegen. **Die vorzeitige Vernichtung von Handelsbüchern ist im Insolvenzfall strafbar.**

6.3 Dauer der Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsfristen sind im § 257 HGB geregelt. Die dort genannten Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren. Steuerrechtlich gelten grundsätzlich dieselben Fristen. Jedoch läuft die Aufbewahrungsfrist nicht ab, soweit und solange die Festsetzungsfrist der entsprechenden Steuer, für die die Unterlagen von Bedeutung sind, noch nicht abgelaufen ist.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Dies gilt im besonderen Maß bei der Speicherung auf Datenträgern.

Unser Hinweis: Sind Bücher und sonst erforderliche Aufzeichnungen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht zur Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems. Der Steuerpflichtige hat selbst Sorge dafür zu tragen, dass die Dateien ab 01.01.2002 nach steuerrelevanten und nichtsteuerrelevanten Daten sortiert werden, da kein Verwertungsverbot für versehentlich überlassene Daten besteht.

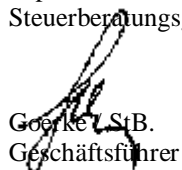
Die Fristen für die Unterlagen die vernichtet werden können, sind der farbigen Beilage zu entnehmen.

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

leider konnten wir Sie auch diesmal nur über einige sehr allgemeine Regelungen zum Steuerrecht informieren. Wir werden Sie – wie gewohnt – auch weiterhin auf dem Laufenden halten. Haben Sie Fragen zu vorgenannten oder anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Goerke L. StB.
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen.